Besondere Hinweise für Wagenbauer

Das Straßenverkehrsamt Heinsberg ist als Genehmigungsbehörde zuständig für die Umzüge im Stadtgebiet **Wassenberg** sowie in den Gemeinden **Gangelt, Selfkant und Waldfeucht**. Die übrigen 6 Städte des Kreises sind sogenannte „Mittlere Kreisangehörige Städte"; dort ist das jeweilige Ordnungsamt für die Genehmigung von Umzügen selbst zuständig.

Die nachfolgenden Feststellungen und Hinweise betreffen ausdrücklich das Genehmigungsverfahren für die Umzüge meines o.a. Zuständigkeitsbereiches!

Der Straßenkarneval in der vergangenen Session ist ohne mir bekannte größere Probleme durchgeführt und beendet worden. Bevor die Planungen zur neuen Session beginnen, möchte ich Sie als verantwortlichen Wagenbauer eindringlich bitten, folgende Informationen zu beachten:

Beförderungsverbot von Personen auf Anhängern bei den An- und Abfahrten
Gem. § 21 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Mitnahme von Personen auf Anhängern verboten. Das gilt auch bei den An- und Abfahrten zu und von den Karnevalsumzügen!

Musik auf Karnevalsmottowagen
Leider häufen sich Beschwerden des Publikums über die Lautstärke der auf den Wagen betriebenen Musikanlagen. Deshalb möchte ich eindringlich darauf hinweisen, dass der maximale Lärm-Wert der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe den Grenzwert von **90 dB (A)** nicht überschreiten darf. Verstöße hiergegen können mit Geldbußen geahndet werden.

„Wagenengel"
Alle für den Umzug genehmigten Fahrzeugkombinationen sind während des Umzuges durch Ordner zu sichern, so dass keine Personen zwischen oder unter die Fahrzeuge gelangen können. Die Ordner sind als solche durch eine Warnweste mit Reflektoren kenntlich zu machen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von alkoholischen Getränken durch die Ordner hat vor dem und während des Umzuges zu unterbleiben. Die Anzahl der erforderlichen Ordner richtet sich nach der Aus-/Aufbauart des jeweiligen Zugfahrzeuges bzw. Anhängers. Bei seitlich komplett verkleideten Zugfahrzeugen bzw. Anhängern genügt ein Ordner je Fahrzeug und Seite, bei frei zugänglichen Achsen/Rädern ist an jedem Rad ein Ordner zu stellen. Somit sind je Fahrzeugkombination vier bis acht Ordner zur Sicherung erforderlich.

Termine zur Begutachtung
Um rechtzeitig Termine für evtl. erforderliche Gutachten zu vereinbaren, wird dringend empfohlen, sich umgehend mit dem TÜV Rheinland, Prüfstelle Geilenkirchen, Stettiner Str. 9, Tel. (02451) 953 2212 in Verbindung zu setzen. Wie der eine oder andere in den Vorjahren hat feststellen müssen, kann seitens des TÜV´s trotz intensiver Bemühungen und großen Entgegenkommens eine termingerechte Erteilung des Gutachtens ansonsten nicht gewährleistet werden.

„Karnevals"-Gutachten
Die wesentlichen Kriterien, nach denen der amtlich anerkannte Sachverständigte oder ein Technischer Dienst die Begutachtung vornehmen wird, ergeben sich aus dem als Anlage 5 beigefügten Informationsblatt "Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden".
Auf jedem am Umzug teilnehmenden Fahrzeug ist ein Feuerlöscher mitzuführen.

Abmessungen von Karnevalswagen
In den letzten Jahren musste festgestellt werden, dass die Abmessungen der Karnevalsmottowagen die gesetzlich zulässigen Höchstmaße teilweise erheblich überschritten haben. Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, darf ein Fahrzeug nicht breiter als 2,55 m (in der Landwirtschaft 3,00 m) sein. Die maximale Fahrzeughöhe von 4,00 m und die maximale Fahrzeuglänge (Zugmaschine + Anhänger) von 18,75 m bzw. 16,50 m (bei Sattelzugfahrzeugen) darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Diese Maße gelten für die An- und Abfahrt zu den Karnevalszügen. (Während der Karnevalsumzüge sind andere Abmessungen möglich, diese sind jedoch mit dem Zugveranstalter im Vorfeld abzustimmen.) Nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dürfen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte nur überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Technischen Dienstes bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.
Je nach Einzelfall kann sich aus diesem Gutachten ergeben, dass zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bei der zuständigen Bezirksregierung in Köln zu beantragen ist. In diesen Fällen ist außerdem dann noch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO von der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Versicherungsbescheinigungen
Für jedes am Umzug teilnehmende Fahrzeug ist eine Versicherungsbestätigung der jeweiligen Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, dass der Versicherungsschutz auch für die artfremde Verwendung des Fahrzeuges gewährt wird. Auf den Bescheinigungen für die Fahrzeuge müssen u. a. der Name des Halters und das amtliche Kennzeichen angegeben sein.

Wichtig: Sofern aus der Versicherungsbescheinigung hervorgeht, dass nur das Zugfahrzeug versichert ist, muss für den Anhänger eine separate Versicherungsbescheinigung vorgelegt werden.

FAQ:

Kann ich auch mit einem Sattelzug am Karnevalsumzug teilnehmen?

Ja. Beachten Sie aber bitte, dass hier andere gesetzliche Vorschriften bezüglich der Fahrzeugabmessung gelten. Die Fahrzeugkombination (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) darf nicht breiter als 2,55 m, nicht länger als 16,50 m und nicht höher als 4 m sein. Sollten diese Abmessungen überschritten werden, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO erforderlich.

Wo kann ich die Ausnahmegenehmigung beantragen?

Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Bezirksregierung Köln, Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln (Tel.: 0221 1472688; E-Mail: stvzo@brk.nrw.de) zu beantragen. Legen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des Fahrzeugscheines des Zugfahrzeuges sowie eine Kopie des vollständigen TÜV-Gutachtens bei.

Benötige ich noch weitere Genehmigungen?

Sollten die Abmessungen des Karnevalswagens die Höchstmaße überschreiten, ist neben der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO auch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO

erforderlich. Diese erhalten Sie beim Straßenverkehrsamt Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg (Tel.: 02452-133646; schwerlast@kreis-heinsberg.de). Hier ist die Vorlage der Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO erforderlich.

Ich nehme mit einem Bagagewagen am Umzug teil. Benötige ich auch ein TÜV-Gutachten?

Wenn das Fahrzeug nicht wesentlich verändert wurde (Abmessungen, Gewichte, etc.) und während des Umzuges keine Personen auf der Ladefläche befördert werden, ist **kein** Gutachten erforderlich. Hier ist die Vorlage einer Fahrzeugscheinkopie sowie die Vorlage der Wagenbauerklärung erforderlich.

Kann auch eine andere Kfz-Überwachungsorganisation ein Karnevalsgutachten erstellen?

Ja! Seit der Änderung der StVZO zum 21.03.2019 dürfen sowohl amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV) als auch anerkannte Technische Dienste die Begutachtung von Karnevalswagen vornehmen.

Kann ich auch mit anderen Fahrzeugen außer landwirtschaftliche Zugmaschinen am Umzug teilnehmen?

Ja. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen oder Sattelzugmaschinen – also Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h – fallen zwar nicht unter die Ausnahmeregelung der 2. Ausnahmeverordnung, können aber am Umzug teilnehmen. Hinter diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger müssen jedoch über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen.
Eigenbauanhänger, die nicht über eine Betriebserlaubnis verfügen, Aufsitzmäher, Gartenfräsen, u. Ä. dürfen nicht an Karnevalsumzügen teilnehmen.

Ich nehme mit einer landwirtschaftlichen Zugmaschine und einem Anhänger am Karnevalszug teil. Welche Abmessungen gelten hier?

Bei den An- und Abfahrten gelten für diese Fahrzeugkombinationen folgende max. Abmessungen:

Länge:	18,75 m
Breite:	3,00 m
Höhe:	4,00 m

Sollten diese Abmessungen überschritten werden und der amtlich anerkannte Sachverständige Bedenken gegen die Verkehrssicherheit haben, sind sowohl eine Ausnahmegenehmigung als auch eine Erlaubnis (siehe oben) erforderlich. Bitte setzen Sie sich zunächst mit mir in Verbindung.
Während des Umzuges können die Abmessungen überschritten werden. Hierüber ist in jedem Fall der Veranstalter zu informieren.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen schon jetzt viel Erfolg beim Bauen des Karnevalswagens und viel Spaß während der kommenden Karnevalssession.

Übersicht der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalsumzügen (Stand: 01.02.2025)

		vorzulegen ist/sind					
	Eingesetztes Fahrzeug	Gutachten TÜV / Technischer Dienst	Kopie Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinig. Teil 1	Kopie Betriebserlaubnis	Erklärung Wagenbauer	Bestätigung Versicherung „artfremder Einsatz“	Teilnahme **nicht** möglich
1.	**Zugmaschinen** Ackerschlepper a) mit Zulassung		X			X	
	b) ohne Zulassung						X
2.	**Anhänger hinter Zugmaschinen** a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentl. Veränd., keine Personenbeförderung			X	X		
	b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen	X		X			
	c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen, keine Personenbeförderung		X		X		
	d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
3.	**Lastkraftwagen** a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger		X		X		
	c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche	X	X			X	
	d) mit Aufbau	X	X			X	
4.	**Anhänger hinter Lastkraftwagen / Sattelfahrzeuge** a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung ☐ (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X		X		
	c) mit Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
	d) mit Aufbau (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
5.	**Personenkraftwagen** a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen		X		X		
	c) mit Anhänger ohne wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X		X		
	d) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
	e) mit Personenbeförderung auf Anhänger (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
6.	**„6 km/h“-Fahrzeuge** (Rasenmäher, Fräsen, etc....)						X

Werden bei Fahrzeugen zu 3. und 4. die gesetzlich zugelassenen Abmessungen überschritten, ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln (Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: stvzo@brk.nrw.de) **vorzulegen.**

In Zweifelsfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt Heinsberg unter Tel. 0 24 52 / 13 36 46 zur Verfügung!